

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Februar 1886.)

Der Bundesrath hat den § 7 seiner am 30. Dezember 1881 erlassenen Verordnung über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste*) abgeändert wie folgt:

§ 7.

„Während der Krankheit, welche auf den Unfall folgt, wird dem davon Betroffenen bis zur Genesung oder bis zum Eintritt des Todes, oder bis zur Erklärung der ganzen oder halben Invalidität, jedoch nicht für eine längere Dauer als 180 Tage, ein Kurkostenbeitrag ausbezahlt, welcher, neben der Uebernahme der Stellvertretungskosten von Seite der Verwaltung, per Tag drei Franken beträgt. Muß der Verunglückte außerhalb seines Wohnortes verpflegt werden, oder hat die ärztliche, beziehungsweise chirurgische Behandlung außergewöhnliche Kosten verursacht, so ist die Oberpostdirektion ermächtigt, die tägliche Beitragsleistung angemessen zu erhöhen.“

Die Bestimmungen von Artikel 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 21. August 1883, betreffend die Amtsbürgschaften des Post- und Telegraphenpersonals**), sind vom Bundesrath aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„Die Postpferdehalter haben vor dem Beginn des Dienstes Bürgschaft zu leisten. Dieselbe erstreckt sich auf sämtliche von einem Postpferdehalter übernommenen Postführungen. Die Bürgschaftsbeträge werden festgesetzt wie folgt:

a. für subventionirte Kurse:

bis zur fixen Kurszahlung von Fr. 4000 . . .	Fr. 2,000	
„ eine höhere fixe Kurszahlung . . .	„ 3,000	

b. für Kurse, bei welchen der Personentransport auf Rechnung der Postverwaltung ausgeführt wird:

bis zur fixen Kurszahlung von . . .	Fr. 6,000	Fr. 3,000
bei einer fixen Kurszahlung über Fr. 6,000—10,000	„	4,000
„ „ „ „ „ „ 10,000—15,000	„	6,000
„ „ „ „ „ „ 15,000—20,000	„	8,000
„ „ „ „ „ „ 20,000 . . .	„	10,000

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung, neue Folge, Band V, Seite 920.

**) „ „ „ „ „ „ „ VII, „ 271.

Der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auf Grund der ersten Berathung des Bundesrathes revidirte Entwurf zu einem eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist vom Bundesrathe genehmigt worden.

Zum Revisor bei der Oberpostdirektion ist Hr. Joh. Heinrich Wilhelm, von Hessigkofen (Thurgau), derzeit Postkommis in Bern, gewählt worden.

(Vom 26. Februar 1886.)

Der Bundesrath hat gewählt:

- | | |
|----------------------------------|--|
| zum Postbüreauchef in Lausanne: | Hrn. Alfred Chappuis, von Cuarnens (Waadt), derzeit Kommis auf dem Hauptpostbüreau Lausanne; |
| „ Postkommis in Luzern: | „ Niklaus Felber, Postaspirant, von Nebikon (Luzern), in Luzern; |
| „ „ „ St. Gallen: | „ Karl Mayr, von Arbon (Thurgau), Postkommis in Basel; |
| zur Posthalterin in Brittnau: | Jgfr. Katharina Widmer, von und in Brittnau (Aargau); |
| zum Telegraphisten in Göschenen: | Hrn. Wilhelm Gamina, von Wassen (Uri), Posthalter in Göschenen. |



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1886
Date	
Data	
Seite	230-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.